

RS Verg 2006/5/24 N/0025-BVA/04/2006-28

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2006

Norm

BVergG 2006 §98 Z7

1. BVergG 2006 § 98 gültig von 01.04.2012 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 98 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Verweise auf bestimmte Typen bzw. auf eine bestimmte Produktion in den technischen Spezifikationen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand nicht auf eine andere Weise durch hinreichend genaue, allgemein verständliche Bezeichnungen beschrieben werden kann. Nur in einem solchen Fall kann damit in den technischen Spezifikationen auf eine bestimmte Produktion oder Type bzw. Marke in der Ausschreibung verwiesen werden, wobei der Zusatz "oder gleichwertig" heranzuziehen ist.

Entscheidungstexte

- N/0025-BVA/04/2006-28
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 24.05.2006 N/0025-BVA/04/2006-28

Dokumentnummer

VERGR_20060524_N_0025_BVA_04_2006_28_05

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at